jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 77d MarkenSchG

MarkenSchG - Markenschutzgesetz 1970

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

1. (1)Auf vor dem Inkrafttreten des § 19 in der Fassung des BGBl. I Nr. 124/2017 registrierte Marken ist § 19 in der davor geltenden Fassung für die Berechnung der nächstfolgenden Fälligkeit der Erneuerungsgebühr vorbehaltlich des Abs. 2 weiter anzuwenden.
2. (2)Die Höhe der gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Erneuerungsgebühr reduziert sich um den im Folgenden angegebenen Prozentsatz, wenn die darauf folgende Zeitdauer bis zur nächsten Fälligkeit gemäß § 19 in der Fassung des BGBl. I Nr. 124/2017 weniger als folgendes Ausmaß beträgt:
    1. 1.bei weniger als 9 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 10 vH,
    2. 2.bei weniger als 8 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 20 vH,
    3. 3.bei weniger als 7 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 30 vH,
    4. 4.bei weniger als 6 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 40 vH,
    5. 5.bei weniger als 5 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 50 vH,
    6. 6.bei weniger als 4 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 60 vH,
    7. 7.bei weniger als 3 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 70 vH,
    8. 8.bei weniger als 2 Jahren reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 80 vH,
    9. 9.bei weniger als 1 Jahr reduziert sich die Erneuerungsgebühr um 90 vH.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at